

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studien- und Fachprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

„Romanistik“

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 15. März 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-03.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit	3
§ 32 Ziele des Studiums	3
§ 33 Fach- und Studiengangstruktur	4
§ 34 Module und Modulprüfungen	4
§ 35 Modul Bachelorarbeit.....	9
§ 36 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen	10

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Bachelorstudiengang „Romanistik“ und das im Rahmen anderer Mehr-Fach-Bachelorstudiengänge wählbare Fach „Romanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachs „Romanistik“.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32 Ziele des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang „Romanistik“ führt innerhalb von sechs Semestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Studium des Hauptfachs und Nebenfachs
 - (a) vermittelt grundlegende Kenntnisse in romanischer Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaft;

- (b) befähigt dazu, Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
- (c) vermittelt grundlegende praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in einer oder mehreren romanischen Sprachen;
- (d) fördert die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen durch die obligatorische Wahl mindestens eines nicht-romanistischen Nebenfachs sowie im Rahmen eines Studium Generale, das auch genutzt werden kann, um übergreifende berufspraktische, didaktische und/oder zusätzliche sprachliche Fähigkeiten in der Romanistik oder in anderen Bereichen fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben (z. B. für den Erwerb der erforderlichen Lateinkenntnisse).

§ 33 Fach- und Studiengangstruktur

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ sind in der jeweils gewählten Fächerkombination Module im Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Zum Erwerb des Abschlusses in „Romanistik“ ist das Fach als erstes Hauptfach zu absolvieren.
- (2) ¹Das Fach „Romanistik“ kann in folgenden Formaten in Kombination mit Fächern gemäß Anhang der APO studiert werden:
 - Erstes Hauptfach mit 75-ECTS-Punkten und Bachelorarbeit;
 - Zweites Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten;
 - Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten;
 - Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten.

²Die jeweilige Fächerkombination beinhaltet darüber hinaus ein Studium Generale im Umfang von 18 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten, die bei Belegung des ersten Hauptfachs im Rahmen des entsprechenden Moduls im Fach „Romanistik“ anzufertigen ist.

³Wird „Romanistik“ als erstes oder zweites Hauptfach gewählt, kann es mit einem Nebenfach „Romanistik“ (30 oder 45 ECTS-Punkte) kombiniert werden. ⁴In diesem Fall sind in der Modulgruppe Sprachpraxis zwei romanische Sprachen zu studieren. ⁵Eine Kombination der beiden romanistischen Nebenfächer ist nicht zulässig.

§ 34 Module und Modulprüfungen

- (1) Die Module in den jeweiligen Fächerformaten beinhalten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 1 bis 8 Semesterwochenstunden.

- (2) Im Fach „Romanistik“ als Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

1. Modulgruppe Fachwissenschaft

¹In der Modulgruppe sind zwei Basismodule, drei Aufbaumodule, ein Vertiefungsmodul sowie ein das Vertiefungsmodul ergänzendes Profilmul im Gesamtumfang von 51 ECTS-Punkten zu absolvieren. ³Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen der Vertiefungsmodule setzt den Nachweis des Kleinen Latinums voraus. ⁴Fehlende Nachweise sind spätestens zum Termin der Modulprüfung nachzureichen. ⁵Erfolgt dies nicht, wird die Zulassung zur Modulprüfung versagt. ⁶Für im Rahmen des Studiums zum Erwerb des Kleinen Latinums erbrachte Leistungsnachweise können die für das Studium Generale zur Verfügung stehenden 18 ECTS-Punkte verwendet werden. ⁷Die Modulgruppe beinhaltet im Einzelnen:

Basismodul Literaturwissenschaft, 8 ECTS (Pflichtmodul)

Das Modul beinhaltet eine Einführung mit Tutorium sowie eine Übung und wird mit einer schriftlichen Prüfung (Dauer: 90 Minuten) abgeschlossen.

Basismodul Sprachwissenschaft, 8 ECTS (Pflichtmodul)

Das Modul beinhaltet eine Einführung mit Tutorium sowie eine Vorlesung und wird mit einer schriftlichen Prüfung (Dauer: 90 Minuten) abgeschlossen.

Aufbaumodul Literaturwissenschaft Typ A, 8 ECTS (Pflichtmodul)

Das Modul beinhaltet ein Seminar sowie eine Vorlesung und wird mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen.

Aufbaumodul Sprachwissenschaft, 8 ECTS (Pflichtmodul)

Das Modul beinhaltet ein Seminar sowie eine Vorlesung und wird mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen.

Aufbaumodul Kulturwissenschaft, 8 ECTS (Pflichtmodul)

Das Modul beinhaltet eine Einführung mit Tutorium sowie eine Vorlesung und wird mit einem Referat (Dauer: 20 Minuten) und einer schriftlichen Prüfung (Dauer: 90 Minuten) abgeschlossen.

Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft, 10 ECTS (Wahlpflichtmodul)

Das Modul beinhaltet ein Seminar sowie bei Abschluss in Romanistik eine Übung und bei Abschluss in einem anderem Fach als Romanistik eine Vorlesung und wird mit einem Referat (Dauer: 45 Minuten) und einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen.

Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft, 10 ECTS (Wahlpflichtmodul)

Das Modul beinhaltet ein Seminar sowie bei Abschluss in Romanistik eine Übung und bei Abschluss in einem anderem Fach als Romanistik eine Vorlesung und wird mit einem Referat (Dauer: 45 Minuten) und einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen.

Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft, 10 ECTS (Wahlpflichtmodul)

Das Modul beinhaltet ein Seminar, eine Übung sowie eine Vorlesung und wird mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen.

Profilmodul, 1 ECTS (Pflichtmodul)

¹Das Modul beinhaltet geleitetes Selbststudium in Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft und wird mit einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von mindestens 7 Seiten Text oder mit einer mündlichen Prüfung (Dauer: 15 Minuten) abgeschlossen. ²Die Modulnote wird bei der Fachnotenbildung und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

2. Modulgruppe Sprachpraxis

In der Modulgruppe „Sprachpraxis“ sind folgende Module in einer der wählbaren Sprachen (Französisch, Italienisch oder Spanisch) zu absolvieren:

Basismodul, 8 ECTS (Pflichtmodul)

Das Modul beinhaltet sprachpraktische Übungen und wird mit zwei bis sechs Modulteilprüfungen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens abgeschlossen, die durch Referate, Portfolio, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten zu erbringen sind.

Aufbaumodul Typ A, 8 ECTS (Pflichtmodul)

Das Modul beinhaltet sprachpraktische Übungen und wird mit zwei bis sechs Modulteilprüfungen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens abgeschlossen, die durch Referate, Portfolio, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten zu erbringen sind.

Vertiefungsmodul, 8 ECTS (Pflichtmodul)

Das Modul beinhaltet sprachpraktische Übungen und wird mit zwei bis sechs Modulteilprüfungen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens abgeschlossen, die durch Referate, Portfolio, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten zu erbringen sind.

Nach Wahl der oder des Studierenden kann anstelle des Vertiefungsmoduls ein Basismodul in einer der beiden anderen wählbaren Sprachen absolviert werden.

- (3) ¹Im Fach „Romanistik“ als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten in Kombination mit anderem Hauptfach als „Romanistik“ sind folgende Module zu erbringen:

1. Modulgruppe Propädeutik mit Schwerpunkt Sprachpraxis, Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft Französisch, Italienisch oder Spanisch

¹In der Modulgruppe „Propädeutik“ ist ein Modul im Umfang von 4 ECTS zu absolvieren. ²Die Modulgruppe beinhaltet im Einzelnen:

Propädeutisches Modul Sprachpraxis, 4 ECTS (Wahlpflichtmodul)

Das Modul beinhaltet sprachpraktische Übungen und wird mit einer bis vier Modulteilprüfungen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens abgeschlossen, die durch Referate, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten zu erbringen sind.

Propädeutisches Modul Fachwissenschaft, 4 ECTS (Wahlpflichtmodul)

Das Modul beinhaltet Vorlesungen zur Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft und wird mit zwei Modulteilprüfungen abgeschlossen, die durch schriftliche Hausarbeiten im Umfang von mindestens 7 Seiten oder mündliche Prüfungen (Dauer: 15 Minuten) zu erbringen sind.

2. Modulgruppe Fachwissenschaft mit Schwerpunkt Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft Französisch, Italienisch oder Spanisch

¹In der Modulgruppe sind ein Basismodul, zwei Aufbaumodule und ein Profilmodul im Gesamtumfang von 25 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Die Modulgruppe beinhaltet im Einzelnen:

Basismodul Literaturwissenschaft gemäß § 34 (2)

Basismodul Sprachwissenschaft gemäß § 34 (2)

Aufbaumodul Literaturwissenschaft Typ A gemäß § 34 (2), bei Wahl des Basismoduls Literaturwissenschaft zu absolvieren.

Aufbaumodul Literaturwissenschaft Typ B, 8 ECTS (Wahlpflichtmodul), bei Wahl des Basismoduls Sprachwissenschaft zu absolvieren.

Das Modul beinhaltet eine Übung sowie eine Vorlesung und wird mit einem Referat (Dauer: 30 Minuten) und einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen.

Aufbaumodul Sprachwissenschaft gemäß § 34 (2)

Aufbaumodul Kulturwissenschaft gemäß § 34 (2)

Profilmodul, 1 ECTS (Pflichtmodul) gemäß § 34 (2).

3. Modulgruppe Sprachpraxis

In der Modulgruppe „Sprachpraxis“ sind folgende Module in einer der wählbaren Sprachen (Französisch, Italienisch oder Spanisch) zu absolvieren:

Basismodul gemäß § 34 (2)

Aufbaumodul gemäß § 34 (2)

Nach Wahl der oder des Studierenden kann anstelle des Aufbaumoduls ein Basismodul in einer der beiden anderen wählbaren Sprachen absolviert werden.

- (4) ¹Bei Kombination des Nebenfachs „Romanistik“ mit 45 ECTS-Punkten mit dem Hauptfach „Romanistik“ ist im Nebenfach „Romanistik“ anstelle des Basismoduls ein weiteres Aufbaumodul zu absolvieren. ²Im Aufbaumodul Kulturwissenschaft wird nicht eine Einführung mit Tutorium und eine Vorlesung, sondern eine Vorlesung und ein Seminar absolviert, das mit einem Referat oder einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen wird. ³Im Übrigen gilt Absatz 3.
- (5) ¹Im Fach „Romanistik“ als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten in Kombination mit anderem Hauptfach als „Romanistik“ sind folgende Module zu erbringen:

1. Modulgruppe Propädeutik mit Schwerpunkt Sprachpraxis, Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft Französisch, Italienisch oder Spanisch

¹In der Modulgruppe „Propädeutik“ kann ein Modul im Umfang von 4 ECTS gemäß § 34 (3) absolviert werden. ²Wird dieses Modul nicht gewählt, so ist ein Kleines Aufbaumodul in der Modulgruppe Sprachpraxis gemäß § 34 (5) zu absolvieren.

2. Modulgruppe Fachwissenschaft mit Schwerpunkt Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft Französisch, Italienisch oder Spanisch

¹In der Modulgruppe „Fachwissenschaft“ sind ein Basismodul und ein Aufbaumodul im Gesamtumfang von 16 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Das Aufbaumodul wird durch ein Profilmodul zu 2 ECTS ergänzt, das der Vertiefung fachlicher Inhalte dient. ³Die Modulgruppe beinhaltet im Einzelnen:

Basismodul Literaturwissenschaft gemäß § 34 (2)

Basismodul Sprachwissenschaft gemäß § 34 (2)

Aufbaumodul Literaturwissenschaft Typ A oder Typ B gemäß § 34 (3)

Aufbaumodul Sprachwissenschaft gemäß § 34 (2)

Aufbaumodul Kulturwissenschaft gemäß § 34 (2)

Profilmodul, 2 ECTS (Pflichtmodul)

¹Das Modul beinhaltet eine fachwissenschaftliche Vorlesung in französischer, italienischer oder spanischer Sprache und wird mit einer schriftlichen Hausarbeit oder mit einer mündlichen Prüfung (Dauer: 20 Minuten) abgeschlossen. ²Die Modulnote wird bei der Fachnotenbildung und bei der Gesamnotenbildung nicht berücksichtigt.

3. Modulgruppe Sprachpraxis

In der Modulgruppe „Sprachpraxis“ sind folgende Module in einer der wählbaren Sprachen (Französisch, Italienisch oder Spanisch) zu absolvieren:

Basismodul gemäß §34 (2)

Aufbaumodul Typ B, 4 ECTS (Wahlpflichtmodul)

Das Modul beinhaltet sprachpraktische Übungen und wird mit zwei bis vier Modulteilprüfungen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens abgeschlossen, die durch Referate, Portfolio, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten zu erbringen sind.

Nach Wahl der oder des Studierenden kann anstelle des Aufbaumoduls ein Propädeutisches Modul in einer der beiden anderen wählbaren Sprachen absolviert werden oder ein Kleines Basismodul (4 ECTS-Punkte) ebenfalls in einer der beiden anderen wählbaren Sprachen, das eine sprachpraktische Übung beinhaltet und mit einer bis drei Modulteilprüfungen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens abgeschlossen wird, die durch Referate, Portfolio, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten zu erbringen sind.

- (6) ¹Bei Kombination des Nebenfachs „Romanistik“ mit 30 ECTS-Punkten mit dem Hauptfach „Romanistik“ ist im Nebenfach „Romanistik“ anstelle des Basismoduls ein weiteres Aufbaumodul zu absolvieren. ²Im Aufbaumodul Kulturwissenschaft wird nicht eine Einführung mit Tutorium und eine Vorlesung, sondern eine Vorlesung und ein Seminar absolviert, das mit einem Referat oder einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen wird. ³Im Übrigen gilt Absatz 5.

§ 35 Modul Bachelorarbeit

- (1) Das Modul beinhaltet das Anfertigen einer Bachelorarbeit und eine mündliche Abschlussprüfung (Dauer: 30 Minuten).
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine im ersten Hauptfach anzufertigende, eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ²Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (4) Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (5) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters, wird die Bachelorarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass der oder dem Studierenden eine Bewerbung für ein unmittelbar an das sechste Semester anschließendes Weiterstudium in einem Masterstudiengang ermöglicht wird. ²Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) ¹Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung, die nach Wahl der oder des Studierenden vor oder nach Abgabe der Bachelorarbeit abgelegt werden kann, ist ein Themengebiet aus dem für die Bachelorarbeit gewählten fachwissenschaftlichen Teilgebiet Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft. ²Die oder der Studierende hat hinsichtlich des Themengebiets ein Vorschlagsrecht. ³Die Note der mündlichen Abschlussprüfung wird bei der Modulnotenbildung nicht berücksichtigt.

§ 36 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Romanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-10.pdf), zuletzt geändert durch die Sammelsatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf), außer Kraft.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten aufgenommen haben, schließen bereits begonnene Module nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Dezember 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2012.

Bamberg, 15. März 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 15. März 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. März 2012.